

# Auszug aus dem Verhaltenscodex für Reiter und Fahrer im Gelände und im Strassenverkehr

(SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport)



## 2. Auf Strassen und Wegen für den Strassenverkehr

Die Benützung von Strassen im öffentlichen Verkehr bedingt absolute Kontrolle des Reiters über das Pferd respektive des Fahrers über sein Gespann. Denken Sie daran, dass die meisten Autofahrer mit dem Wesen des Pferdes nicht vertraut sind. Reiter und Fahrer dürfen öffentliche Strassen nutzen und unterstehen dem Strassenverkehrsgesetz (SVG). Einspuren, Zeichen geben, Vortritte, usw. gelten auch für Reiter und Fahrer. Reiter und Fahrer haben sich an den rechten Strassenrand zu halten.

In der Dämmerung und bei Dunkelheit müssen die Reiter, Führer von Pferden und das Gespann wenigstens auf der dem Verkehr zugewandten Seite eine von vorne und hinten sichtbare gelbe Beleuchtung tragen. Das Reittier ist zudem mit rückstrahlenden Gamaschen auszurüsten. Bei Reiterkolonnen und Tiergruppen muss wenigstens links, vorne und hinten, ein gelbes Licht verwendet werden. Reflektierende Kleidung, Leuchtbänder und weitere Beleuchtung erhöhen die Sicherheit.

Das Schild «Fahrverbot» gilt nur dann für Pferde, wenn dies explizit erwähnt ist.

Das Reiten auf Fahrradstreifen ist toleriert, solange der Fahrradverkehr nicht beeinträchtigt wird. Trottoirs sind für Fussgänger bestimmt. **Gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) ist es verboten, auf Trottoirs zu reiten.**



## 8. Pferdemit: Beseitigen von Pferdemit ist für Reiter/Fahrer Ehrensache.

**In bewohnten Gebieten muss der Pferdemit entfernt werden.** Es spielt keine Rolle, ob das Pferd während des Ausrittes oder bei einer Rast Mist hinterlässt, die Pferdäpfel müssen geräumt werden.

